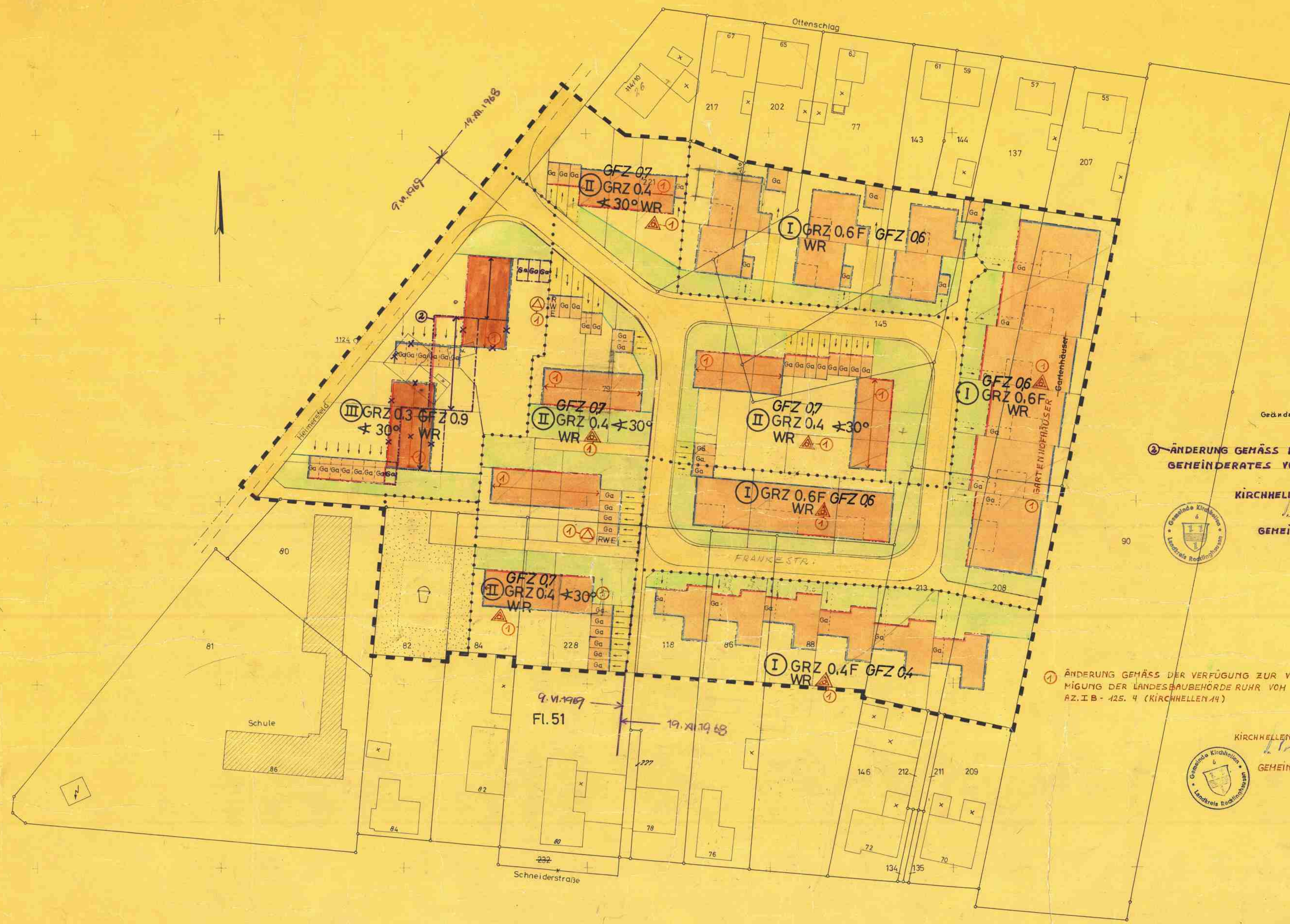




- Festsetzungen**
- Räumliche Begrenzung des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - öffentliche Verkehrsflächen
 - private Verkehrsflächen
 - Ga = Garage
 - nicht überbaubarer Vorgarten

Festsetzungen in Schriftform

Ermächtigungsgrundlage für die Baugestaltung:
gemäß § 9 Abs. 2 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960
§ 4 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960
und § 103 Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962

- § 1**
Art und Maß der baulichen Nutzung.
- 1.) Art und Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) mit folgender Einschränkung:
Die in § 14 (1) der Baunutzungsverordnung genannten Nebenanlagen und Einrichtungen sind nicht zugelassen.
 - 2.) Die Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche ist im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzt.

- § 2**
Baukörper
- 1.) Sofern nach dem Bebauungsplan für die Gebäude Satteldächer vorgeschrieben sind, sind für ihre Eindeckung Tonziegel oder Belandachsteine in schiefergrauer Tönung zu verwenden.
 - 2.) Dachaufbauten und Dämpel sind nicht zulässig. Die Dachform der zweigeschossigen Häuser beträgt 30°, die ein- und dreigeschossigen Häuser erhalten Flachdächer.
 - 3.) Für die äußere Gestaltung der Baukörper werden folgende Vorschriften erlassen:
a) Für das Außenmauerwerk sind gleichfarbige Verbindungsziegelsteine zu verwenden. Geputztes Mauerwerk ist zur Gliederung und Gestaltung zulässig, jedoch darf es nicht mehr als 1/3 aller Flächen des Umfassungsmauerwerks ausmachen.
b) Holzverkleidungen dürfen nur an nichttragenden Gebäudeteilen verwendet werden. Fenster und Fenstertüren sind vorwiegend weiß zu streichen.
 - 5.) Reihenhäuser sind einheitlich zu gestalten. Kommt es zwischen den Eigentümern von Reihenhäusergrundstücken nicht zu einer Einigung über die äußere Gestaltung ihrer Häuser, entscheidet die Gemeinde.

- § 3**
Einfriedigung, private Verkehrsflächen und Gestaltung der Vorgärten
- a) Die Vorgärten sind mit Rasen einzudecken. In ihnen sind nur einzelne Ziersträucher und kleinkronige Bäume zulässig. Die Anlage notwendiger privater Verkehrsflächen wird durch diese Bestimmung nicht berührt.
 - b) Innerhalb der Fläche nach Abs. a und entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen nicht zulässig. Gestattet sind Einfassungen aus versetzten Rasenkantensteinen. Zur Trennung der rückwärtigen Grundstücke sind an den Grenzen Holzspriegelzäune mit senkrechter Lattung bis 1,00 m Höhe und natürliche Hecke bis zu 1,10 m Höhe gestattet. Der öffentliche Kinderspielfeldplatz ist lediglich durch Spriegelzäune bis max. 80 cm Höhe abzugrenzen.

- Sonstiges:**
- Im Gebiet des Bebauungsplanes geht Bergbau um.
- Ⓜ ZWINGEND VORGESCHRIEBENE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - WR REINES WOHNGEBIET
 - 30° DACHNEIGUNG
 - Ⓜ KINDERSPIELPLATZ
 - Ⓜ REIHENHAUSBEBAUUNG
 - Ⓜ UMFORMERSTATION
 - FIRSTRICHTUNG

ÄNDERUNG GEMÄSS BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 10.4.1969

KIRCHHELLEN DEN 15.4.1969
GEMEINDELEITER

ÄNDERUNG GEMÄSS DER VERFÜGUNG ZUR VORWEGGEBUNG DER LANDESBBAUBEHÖRDE RUHR VOM 19. DEZ. 1968 AZ. I B - 125. 4 (KIRCHHELLEN 14)

KIRCHHELLEN DEN 13. JAN. 1969
GEMEINDELEITER

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Änderung des Verbandes der Siedlungsverbände Ruhrkohlenbezirk vom 28.10.68 Az. 4-43-68

Der Verbandesdirektor L. A. 1

Der Rat der Gemeinde Kirchhellen hat am 23.6.1968 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan mit der folgenden Änderung beschlossen:

Der Rat der Gemeinde Kirchhellen hat am 23.6.1968 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan mit der folgenden Änderung beschlossen:

Der Rat der Gemeinde Kirchhellen hat am 23.6.1968 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan mit der folgenden Änderung beschlossen:

Bebauungsplan
Nr. 14
Gem. Kirchhellen
Flur 51
M. 1:500
Ausfertigung

Diese Ausfertigung stimmt mit der ... Ausfertigung überein.

Mülheim R., den ...

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Kataster und der Örtlichkeit übereinstimmen.

Dorsten, den 15. Februar 1968

Für den Entwurf des Bebauungsplanes

Mülheim-Ruhr, den 22.1.68

Ing.-Büro W. Mültenbrück
Mülheim-Ruhr
Charlottenstr. 94

Der Rat der Gemeinde Kirchhellen hat am 2.6.1965 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan mit der folgenden Änderung beschlossen.

Kirchhellen, den 10.8.1968

Der Rat der Gemeinde Kirchhellen hat am 2.9.1967 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Änderung eines Monats in der Zeit von 20.2.1968 bis 19.3.1968 einschließlich zu jeder männlichen Einsicht öffentlich ausgelegt.

Kirchhellen, den 10.8.1968

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Öffentlichkeit eines Monats in der Zeit von 20.2.1968 bis 19.3.1968 einschließlich zu jeder männlichen Einsicht öffentlich ausgelegt.

Kirchhellen, den 10.8.1968

Der Rat der Gemeinde Kirchhellen hat am 23.6.1968 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan mit der folgenden Änderung beschlossen.

Kirchhellen, den 10.8.1968

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit der folgenden Änderung beschlossen worden.

Kirchhellen, den 13. JAN. 1969

Die Genehmigungsurkunde der Landesbau-behörde Ruhr vom 19. DEZ. 1968 AZ. I B - 125. 4 ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit der folgenden Änderung beschlossen worden.

Kirchhellen, den 13. JAN. 1969